

## A. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um die Fundstellen von ASP-infizierten Wildschweinen werden als Restriktionsgebiete ein „gefährdetes Gebiet“, als innerer Bereich dieses gefährdeten Gebiets ein „Kerngebiet“ sowie um das „gefährdete Gebiet“ eine „Pufferzone“ wie folgt festgelegt:

1. als **gefährdetes Gebiet** die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Alt Tucheband;

Bleyen-Genschmar;

Bliesdorf nur Metzdorf;

Fichtenhöhe nur Carzig östlich der B 167;

Golzow;

Gusow-Platkow;

Küstriner Vorland;

Lebus;

**Letschin;**

Lindendorf, nur Libbenichen und Dolgeln östlich der B 167;

Märkische Höhe, nur Ringenwalde;

Müncheberg, nur Jahnsfelde, Trebnitz, Obersdorf, Münchehofe,

Hermersdorf;

Neuhardenberg;

Neutrebbin, nur Wuschewier, Altbarnim sowie je teilweise Neutrebbin und Alttrebbin östl. der Straße Grube, Hauptstraße und L 34 sowie Altewin – östlich der L 34 und süd-westlich der L 33

Redden;